

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Studienordnung des Studiengangs Pharmazie und der Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie (Diplomprüfungs- ordnung) der Medizinischen Fakultät

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 26. November 2020 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Ordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Den Krisenfall stellt der Dekan der Medizinischen Fakultät fest. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie und die Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie (Diplomprüfungsordnung) der Medizinischen Fakultät werden in der jeweils geltenden Fassung um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie bzw. mit der Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie (Diplomprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der betreffenden Ordnung nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Ordnung vor.

I. Bestimmungen für den Krisenfall

§ 2 Studienleistungen¹ in Präsenz

- (1) Soweit Studienleistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Studien- bzw. Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf eine einzelne Ordnung oder einzelne Studienleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder einer Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der zuständige Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs.
- (2) Der Beschluss des Studien- bzw. Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 7 an die Stelle der in den Ordnungen nach § 1 vorgesehenen Studienleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Studienleistung. Soweit keine Ersatzleistungen für

¹ Studienleistungen im Sinne dieser Manteländerungssatzung umfassen die nach § 10 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie aufgeführten Leistungskontrollen und Vorleistungen zu Leistungskontrollen sowie die nach der Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie (Diplomprüfungsordnung) aufgeführten Leistungen.

Studienleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Studienleistung nicht geändert.

§ 3 Elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in den Ordnungen festgelegten Schriftform per E-Mail (über die zentrale studentische Mailadresse „studserv“) gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Studienleistungen, insbesondere für Diplomarbeiten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Ordnungen festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 4 Anpassung der Modalitäten von Studienleistungen

- (1) Zu den Modalitäten von Studienleistungen zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Studienleistungen.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Modalitäten von Studienleistungen kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Klausuren per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich

die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig und der Medizinischen Fakultät zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung genutzt werden;

2. praktische Erfolgskontrollen, mündliche Leistungskontrollen, mündliche Präsentationen, Vorleistungen sowie Diplomverteidigungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Anteile dieser Studienleistungen, die mündlich abgenommen werden;
3. elektronische Studienleistungen nach den Regelungen des § 6 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 5 Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig und der Medizinischen Fakultät zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Studienleistung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Studienleistung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Online-Videoprüfung kann auch für mehrere Prüfungskandidaten (Gruppe) gleichzeitig erfolgen.
- (4) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Werden Verteidigungen der Diplomarbeit als Online-Videoprüfung durchgeführt, erfolgen sie nicht öffentlich.
- (6) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Unterbrechung der Studienleistung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung zu unterneh-

men. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Studienleistung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

- (7) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Ordnung für einen Rücktritt.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Studienleistungen.

§ 6

Elektronische Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Studienleistungen werden in Form von Klausuren (vgl. § 11 Studienordnung Pharmazie) durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der elektronischen Studienleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Studienleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Studienleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- bzw. Prüfungsausschuss festlegen, dass die Studienleistung wiederholt werden muss.

- (6) Die elektronischen Studienleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Elektronische Studienleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Studienleistung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Elektronische Studienleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche bei den aufgeführten Ersatzstudienleistungen gekennzeichnet.
- (10) Die Bewertung elektronischer Studienleistungen als Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren regelt § 11 der Studienordnung Pharmazie.
- (11) Das Prüfungsergebnis der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Studien- bzw. Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (12) Elektronische Studienleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 6 bis 10 entsprechend.
- (13) Bei Durchführung der elektronischen Studienleistung über ein von

dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Studienleistung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der elektronischen Studienleistung abzuklären.

§ 7

Änderung von Studienleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Ordnung nach § 1 vorgesehenen Studienleistungen die Ersatzstudienleistungen, die als solche in der Anlage zur Manteländerungssatzung aufgeführt sind.
- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzstudienleistung der Dauer, die in der Ordnung nach § 1 für die Studienleistung geregelt ist.
- (3) In begründeten Fällen kann der Studien- bzw. Prüfungsausschuss entscheiden, dass Vorleistungen entfallen.
- (4) Die Änderung einer Studienleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 8

Präsenz an teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Soweit teilnahmepflichtige Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht wie von den Ordnungen vorgesehen, durchgeführt werden können, stellt der Studien- bzw. Prüfungsausschuss dies fest und die Pflicht zur Anwesenheit wird zeitweise ausgesetzt. Über die Aussetzung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Die zeitweise Aussetzung der Präsenzpflcht befreit die Studierenden nicht von der Pflicht zur Teilnahme an angebotenen digitalen Lehrformaten nach § 10.

§ 9

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung von präsenzungebundenen, schriftlichen Studienleistungen, insbesondere von Diplomarbeiten, durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung durch den Studien- bzw. Prüfungsausschuss verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden postalisch oder über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Studien- bzw. Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 10

Digitale Lehrformate von Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht in Präsenz stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte unter Beachtung höherrangigen Rechts insbesondere von Artikel 2 der Verordnung über von die Approbationsordnung für Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, durch geeignete digitale/hybride Lehrformate ersetzt oder ergänzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Der/Die Studiendekan/in und das Referat Lehre ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Wertung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die im Geltungszeitraum des Beschlusses nach § 2 Absatz 2 abgelegt und nicht bestanden wurden, werden annulliert. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die nach den Regelungen der Studienordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist nach Ablauf des Geltungszeitraums des Beschlusses nach § 2 Absatz 2 anzuberaumen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Beschlüsse des Studien- bzw. Prüfungsausschusses

- (1) Der Studien- bzw. Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig und der Medizinischen Fakultät zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Studien- bzw. Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Studien- bzw. Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Studien- bzw. Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der bei Einschreibung bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studierendenportals, AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal alle 48 Stunden abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 geänderten Studienleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Studien- bzw. Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurden.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 17. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 26. November 2020 durch das Rektorat genehmigt.
- (5) Die Ordnung betreffend wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hergestellt.

Leipzig, den 22. Februar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Studienordnung des Studiengangs Pharmazie und der Ordnung zur Erlangung des Diploms im Studiengang Pharmazie (Diplomprüfungsordnung) der Medizinischen Fakultät

Modulnummer	Modulbezeichnung	Ersatzvorleistung	Ersatzleistungskontrolle
09-PHA-0101	Pharmazeutische und Medizinische Chemie I sowie allgemeine u. analytische Chemie u. Toxikologie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe		Mündliche Leistungskontrolle 30 Min.
09-PHA-0102	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten u. zytologische u. histologische Grundlagen der Biologie		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0103	Physik für Pharmazeuten u. Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Testat 30 Min.	Klausur 60 Min.
09-PHA-0104	Mathematische u. statistische Methoden für Pharmazeuten, pharmazeutische u. medizinische Terminologie, Geschichte der Naturwissenschaften		Mündliche Leistungskontrolle 15 Min.
09-PHA-0202	Pharmazeutische und Medizinische Chemie II sowie quantitative Bestimmungen von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen		Mündliche Leistungskontrolle 30 Min.

11-PHA-0203	Grundlagen der Physikalischen Chemie und physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten		Elektronische Studienleistung (Multiple Choice)
09-PHA-0204	Pharmazeutische Biologie I: Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen und Grundlagen der Ernährungslehre		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0301	Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie einschließlich der Nomenklatur, der Analytik u. der Toxikologie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe		Klausur 60 Min.
11-PHA-0302	Einführung in die Instrumentelle Analytik		Elektronische Studienleistung (Multiple Choice)
09-PHA-0303	Mikrobiologie		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0304	Grundlagen der Anatomie, Physiologie I und Kursus der Physiologie I		Hausarbeit
11-PHA-0305	Grundlagen der Biochemie/Biochemie und Molekularbiologie/Biochemische Untersuchungsmethoden		Mündliche Leistungskontrolle 20 Min.
09-PHA-0401	Instrumentelle Analytik		Mündliche Leistungskontrolle 30 Min.

09-PHA-0402	Grundlagen der Arzneiformenlehre/Arzneiformenlehre		Elektronische Studienleistung (Multiple Choice)
09-PHA-0403	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) sowie Arzneipflanzenexkursionen/Bestimmungsübungen	Bestimmungsübung (Herbarium) und praktisches Abschlusstest	Mündliche Leistungskontrolle 20 Min.
09-PHA-0404	Grundlagen der Anatomie, Physiologie II und Kursus der Physiologie II		Hausarbeit
09-PHA-0501	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik, Pharmakoepidemiologie und -ökonomie		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0502	Pharmazeutische und Medizinische Chemie III und Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte		Mündliche Leistungskontrolle 20 Min.
09-PHA-0503	Pharmakologie und Toxikologie I und Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs I/ Krankheitslehre I		Mündliche Leistungskontrolle 15 Min.

09-PHA-0602	Pharmazeutische Technologie und Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln I		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0604	Pharmakologie und Toxikologie II und Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs II/Krankheitslehre II		Mündliche Leistungskontrolle 15 Min.
09-PHA-0701	Pharmazeutische Technologie und Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln II		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0704	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie I sowie spezielle Rechtsgebiete für Apotheker		Mündliche Leistungskontrolle 15 Min.
09-PHA-0801	Pharmazeutische Technologie und Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln III einschließlich Medizinprodukte		Mündliche Leistungskontrolle 10 Min.
09-PHA-0803	Pharmazeutische und Medizinische Chemie VI und Arzneimittelanalytik		Mündliche Leistungskontrolle 20 Min.
09-PHA-0804	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie II		Mündliche Leistungskontrolle 15 Min.